

**Kleingärtnerverein
„Lebensfreude“ e.V.
Werner-Seelenbinder-Str. 6
09120 Chemnitz**



1. Kleingartenordnung	Seite 1 - 4
2. Satzung des Vereins	Seite 1 - 6
3. Finanzordnung	Seite 1 - 2
4. Anlage zum Unterpachtvertrag	Seite 1 - 4

Stand Januar 2021

Alle diese Regelungen sind auch unter www.lebensfreude-chemnitz.de nachzulesen

Kleingartenordnung des Kleingärtnervereins "Lebensfreude" e.V. Chemnitz

Die Ordnung regelt die Grundsätze der Gartennutzung und die wichtigsten Fragen des kleingärtnerischen Zusammenlebens und Handelns der Mitglieder/Pächter des Vereins.

Die Kleingartenordnung ist ein Bestandteil des Unterpachtvertrages, sie basiert auf den Regelungen des Bundeskleingartengesetzes und der Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen e.V..

Jeder Pächter hat die Ordnung einzuhalten bzw. für die Einhaltung zu sorgen.

1. Allgemeines

1.1. Die vom Verein genutzten Flächen bilden eine Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Bundeskleingartengesetz.

1.2. Die Kleingartenanlage ist Bestandteil des öffentlichen Grüns und für die Allgemeinheit zugänglich.

1.3. Bei Dunkelheit sind die Eingangstore der Kleingartenanlage abzuschließen.

1.4. Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage und Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung.

Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit er die kleingärtnerische Nutzung nicht wesentlich beeinträchtigt, zu fördern.

1.5. Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für Kleingartenanlagen uneingeschränkt, soweit das Bundeskleingartengesetz sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen. Der Kleingärtner (nachfolgend Pächter genannt) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen.

1.6. In den Wintermonaten werden Wege und der Parkplatz nicht vom Schnee geräumt und gestreut. Das Betreten der Gartenanlage erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Nutzung des Kleingartens

2.1. Die Kleingärten sind ausschließlich vom Pächter und von den zum eigenen Haushalt gehörenden Personen zu bewirtschaften. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen so ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

2.2. Jeder Pächter ist verpflichtet, seinen Garten kleingärtnerisch im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und der sächsischen Rahmenkleingartenordnung zu nutzen.

Dies bedeutet insbesondere, dass

- der Garten in einem guten Kulturzustand zu halten ist (s. Pachtvertrag)
- auf mindestens 1/3 der Gartenfläche Obst und Gemüse, Kartoffeln, Gewürze sowie Blumen angebaut werden
- nur eine Baulichkeit von max. 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz

errichtet wird.

Alle bis zum 03.10.1990 rechtmäßig größer errichteten bzw. genehmigten Bauten haben Bestandsschutz. Das Errichten oder Verändern (Erweiterung) der Gartenlauben sowie der Bau eines Gewächshauses erfordert die Zustimmung des Vorstandes sowie die Bauerlaubnis der zuständigen Bauaufsichtsbehörde. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige verantwortlich. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist. Ein Kleingewächshaus kann mit Zustimmung des Vorstandes errichtet werden.

2.3. Die Gemeinschaftsanlagen der Kleingartenanlage können durch alle Mitglieder genutzt werden. Die Benutzer sind zum sorgsamem Umgang verpflichtet. Zwischenablagerungen von Baumaterialien auf dem Festplatz sind nur bis zu 24 Stunden gestattet. Das abgelagerte Material ist mit der Gartennummer des Pächters zu kennzeichnen.

Die Lagerstätte ist nach Beendigung der Lagerung wieder in den früheren Zustand zu versetzen.

2.4. Das Befahren der Kleingartenanlage mit einem Kraftfahrzeug ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Waschen, Pflege und Instandhaltung von Kraftfahrzeugen auf dem Parkplatz und innerhalb der Kleingartenanlage ist verboten. Fahrräder und Motorräder dürfen in der Kleingartenanlage nicht gefahren werden.

2.5. Jeder Pächter eines Kleingartens hat lt. Pachtvertrag für die Pflege der Wege vor seinem Kleingarten und die Instandhaltung des Zaunes zu sorgen. Die Außenumzäunung der Kleingartenanlage wird unter der Verantwortung des Vorstandes gepflegt und erhalten. Einvernehmlich können die Nachbarn auf einen Zaun zwischen den Gärten verzichten.

Der Pächter der Parzelle hat für die Ableitung des Regenwassers zu sorgen. Durch das abfallende Gelände der Anlage bedingt, müssen somit die unteren Gärten das Regenwasser von höher gelegenen abnehmen. Der natürliche Fluss darf nicht verändert oder verhindert werden, wie etwa durch Setzen von Abgrenzungen. Wird dies nicht eingehalten, kommt es zu einem Wasserstau auf den Wegen und somit zur Verschlechterung der Wegeverhältnisse. In diesem Fall muss der Verursacher Schadenersatz leisten.

3. Anpflanzungen

Welche Anpflanzungen gepflanzt und wie ein Kleingarten gestaltet werden darf, regelt die RKO (Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.). Wald- und Parkbäume, Koniferen, Essigbäume, Korkenzieherweiden, Schilf, Bambus u.a.m. sind nicht erlaubt. Alle noch stehenden Gehölze haben bis Pächterwechsel Bestandsschutz, und müssen aber auf einer Höhe **von 2,50 Meter** gehalten werden. Vorgeschriebene Abstände zum Nachbarn sind einzuhalten.

4. Umweltschutz

4.1. Bei der Gartenbewirtschaftung ist auf die Anwendung chemischer Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel weitestgehend zu verzichten. Wenn die Anwendung dennoch erforderlich ist, so sind die Karenzzeiten und der Bienenschutz unbedingt zu beachten.

4.2. Bei Schnittmaßnahmen oder dem Entfernen von Gehölzen sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Entgegen diesen Vorschriften ist im Kleingarten gestattet, ganzjährig Bäume zu

entfernen. Sind genutzte Nester vorhanden oder unterliegen sie einem gesonderten Schutz nach der örtlichen Baumschutzsatzung, dürfen sie nicht entfernt werden.

4.3. Pflanzliche Abfälle sind im Kleingarten zu kompostieren. Die Kompostanlage des Vereins steht nur für Abfälle der Gemeinschaftsflächen zur Verfügung.

4.4. Die Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle obliegt jedem Pächter selbst. Das Ablegen solcher Abfälle sowie von Schrott und Sperrmüll in der Kleingartenanlage oder auf Nachbargrundstücken ist untersagt.

5. Ruhe und Ordnung

5.1. Der Pächter, seine Angehörigen und Dritte haben sich in der Kleingartenanlage so zu verhalten, dass sie die anderen Anwesenden nicht stören. Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachungen sind einzuschränken und in der Zeit von 22:00 bis 08:00 Uhr zu unterlassen.

Auf das lt. Stadtordnung bestehende Verbot, Unrat und Altholz zu verbrennen, wird hingewiesen.

5.2. In den Sommermonaten (15.05. bis 15.09.) sind in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Mittagspause) und ab 20:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ruhestörende Arbeiten (siehe Ziffer 5.1) im Bereich der Kleingartenanlage zu unterlassen.

In der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und ab 20:00 Uhr darf vom Spielplatz kein ruhestörender Lärm ausgehen. Eltern haben Aufsichtspflicht gegenüber ihren Kindern.

6. Gemeinschaftsarbeit

6.1. Der Verein realisiert Arbeiten an den Gemeinschaftseinrichtungen der Kleingartenanlage durch Pflichtstunden der Mitglieder. Dazu gibt es einen Arbeitsplan, der in den Schaukästen veröffentlicht wird. In Ausnahmefällen kann der Vorstand einer Bezahlung der zu leistenden Arbeitsstunden durch das Mitglied zustimmen (s. Anlage zum Unterpachtvertrag).

6.2. Die Pflichtstunden können durch die Mitglieder selbst oder in deren Auftrag durch andere Personen (Mindestalter 16 Jahre) geleistet werden. Nichtmitglieder sind nicht durch den Gartenverein versichert.

7. Tierhaltung

7.1. Tierhaltung ist in der Anlage generell nicht gestattet. Ausnahmen sind unter Angabe der Art der Haltung und des Umfangs beim Vorstand zu beantragen.

7.2. Hunde und Katzen müssen im Kleingarten beaufsichtigt werden.

Außerhalb des Kleingartens sind Hunde in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und von der Festwiese fern zu halten. Verunreinigung hat der Tierhalter sofort zu beseitigen.

Hundebesitzer sind verpflichtet durch geeignete Maßnahmen die Grenze zum Nachbargarten zu sichern, so dass die Hunde den Garten nicht verlassen können.

8. Einhaltung der Gartenordnung

8.1. Die Kontrolle der Einhaltung der Gartenordnung obliegt dem Vorstand und den Mitgliedern untereinander im Sinne der Solidargemeinschaft.

Verstöße gegen die Satzung des Vereins sowie gegen die Kleingartenordnung können geahndet werden.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Die Kleingartenordnung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 21.11.1999 in Kraft.

KGV „Lebensfreude“ e.V.

Überarbeitet am 01.01.2021

Satzung
des Kleingärtnervereins „Lebensfreude“ e.V., W.-Seelenbinder-Str. 6, 09120 Chemnitz

§ 1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein „Lebensfreude“ e.V. und hat seinen Sitz in 09120 Chemnitz, Werner-Seelenbinder-Str. 6.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Nr. 439 eingetragen.

Er wird nachfolgend Verein genannt.

§ 2
Zweck und Ziel

1.a) Der Verein ist ein Zusammenschluss der am Kleingartenwesen interessierten Mitglieder.

b) Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung der Kleingartenanlage und ihre Ausgestaltung ein. Die Kleingartenanlage ist der Öffentlichkeit zugänglich.

c) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

d) Er arbeitet nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit.

e) Er leistet einen Beitrag zum Umwelt- und Landschaftsschutz und zur Gesunderhaltung seiner Mitglieder.

2.a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“.

b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und nach dem Prinzip hoher Wirksamkeit verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins – ausgenommen Ehrenamtspauschale und Aufwandsentschädigung. Jede Tätigkeit der Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich. Hat das Vereinsmitglied im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen, so werden diese ersetzt. Vereinsmitgliedern kann eine Ehrenamts-pauschale gezahlt werden. Damit sind die Aufwendungen für das Ehrenamt abgegolten, es sei denn, es werden der Pauschale übersteigende Aufwendungen nachgewiesen.

d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

3. Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Kleingartenanlage zu verwenden.

4. Der Verein überlässt seinen Mitgliedern entsprechend den Vorschriften dieser Satzung Einzelgärten zur kleingärtnerischen Nutzung.

5. Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will durch:
 - a) praktische Kleingartenarbeit nach Abschluss des entsprechenden Pachtvertrages oder
 - b) Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens.Darüber hinaus können Jugendliche von 14 – 18 Jahren Mitglied des Vereins werden.
2. Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Der Bewerber erhält einen schriftlichen Bescheid über die Aufnahme.
3. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung für sich als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, den Festlegungen des Vereinsvorstandes nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern sowie den fälligen Beitrag pünktlich zu den festgelegten Terminen zu entrichten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Es kann auch einen Ersatzmann stellen. Die Abgeltung ist nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich. Die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsarbeitsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages werden durch jeweiligen Versammlungsbeschluss festgelegt.
5. Bei Wohnungswechsel ist die Änderung der Anschrift vom Mitglied dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
6. Natürliche oder juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
7. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriebene Anerkennung vollzogen.

§ 4 Rechte aus der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied hat das Recht
 - a) die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
 - b) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - c) die durch den Pachtvertrag zugewiesene Gartenparzelle vertragsgemäß zu nutzen.
2. Die vom Verein gewährte Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingärtnervereins einzusetzen,
- b) sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen,
- c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Festlegungen des Vorstandes zu befolgen,
- d) Beiträge, Umlagen, Grundsteuern und den auf die zugeteilte Gartenparzelle entfallenden Pachtzins zu den festgelegten Terminen zu entrichten.

Bei Zahlungsverzug ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren zu erheben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss.

2. Freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) die ihm auf Grund der Satzung oder Vereinsbeschlüsse obliegenden Pflichten in grober Weise schuldhaft verletzt,
- b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
- c) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
- d) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt,
- e) die ihm zugeteilte Gartenparzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen lässt,
- f) bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingärtnerverein ausgeschlossen wurde oder ihm ein Kleingartenpachtvertrag mit einem anderen Kleingärtnerverein aus seinem Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor seiner Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören.

Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekannt zu geben.

Widerspricht das Mitglied innerhalb 2 Wochen nach Zugang des Vorstandsbeschlusses seinem Ausschluss, entscheidet die nächste planmäßige Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte.

5. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.

Zur Deckung etwaiger Verpflichtungen können Baulichkeiten, Obstbäume und anderes, die Besitz des Mitgliedes auf dem Garten sind, vom Verein für seine Forderungen verwendet werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstandsvorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) bis zu vier Beisitzern

2. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Je zwei der in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 7 des Vereinigungsgesetzes vom 21.02.1990 berechtigt, wobei jedoch stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mitwirken muss.

4. Dem Vorstand obliegen:

- a) laufende Geschäftsführung des Vereins,
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- c) Anordnung von Gemeinschaftsleistungen,
- d) Festlegungen der im jeweiligen Pachtjahr zu entrichtenden Beiträge und Umlagen sowie Zeitpunkt und Verfahren der Zahlung.
- e) Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn zeitweilig nicht alle Funktionen besetzt sind.

5. Der Vereinsvorstand ist nicht für in einfacher Fahrlässigkeit begangenen Handlungen, auf seine Funktion bezogen, haftbar.

6. Der Vorstand tritt nach Arbeitsplan zusammen und ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

7. Über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer

eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

Ist der Schriftführer verhindert, hat der Vorstand einen seiner anwesenden Mitglieder mit der Anfertigung der Niederschrift zu beauftragen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist in der Regel jährlich 2 x einzuberufen und, wenn es die Belange des Vereins erfordern, mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich per Aushang in den Schaukästen des Vereins mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnungspunkte einberufen.

3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.

4. Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

5. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- b) die Beschlussfassung hierüber sowie die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Festsetzung von Gemeinschaftsleistungen,
- d) die Vornahme der Wahl zum Vorstand,
- e) die Wahl der Kassenprüfer,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) die Beschlussfassung über Anträge.

§ 9

Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Mitglieder oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung, dem Unterpachtvertrag oder nach nachbarlicher Beziehung ergeben, ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.

Dem Schlichtungsausschuss gehören 1 Vorstandsmitglied und 2 bis 3 Mitglieder an.

§ 11 Kassenführung

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins.

Er hat Beiträge, Umlagen und den Pachtzins sowie sonstige von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge einzuziehen.

Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die zugehörigen Belege.

Weiter hat er sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen.

Auszahlungen darf er grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden leisten.

§ 12 Kassenprüfung

1. Von der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.

2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechtes zu unvermuteten Prüfungen, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen.

Das Ergebnis ihrer Prüfung ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V., das unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden ist.

Beschlossen am 27.05.1990

Zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.04.2009:

§ 2 Punkt 2c, 2d, 2e, § 5 Punkt 1d, § 6 Punkt 4 ab 4. Zeile, § 7 Punkt 4d, Punkt 5

§ 8 Punkt , § 12 Punkt 1

Änderung der Satzung § 8 der Mitgliederversammlung am 16.11.2014:

Punkt 1, 2. und 3. Satz

Änderung der Satzung der Jahreshauptversammlung am 07.05.2017

§ 2 Absatz 2.c), § 8 Punkt 2 und § 13

Finanzordnung des Kleingärtnervereins „Lebensfreude“ e.V. Chemnitz

Auf der Grundlage der Satzung §7 Abs. 4 Buchstaben a und d beschließt die Mitgliederversammlung am 21.11.1999 folgende Finanzordnung:

1. Finanzplanung

Der Kleingärtnerverein arbeitet nach einem jährlichen Finanzplan. Das Finanzjahr geht vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeweiligen Jahres.

Der Finanzplan sichert die Arbeitsfähigkeit des Vereins und die Geschäftsführung durch den Vorstand.

Im Finanzplan sind die Einnahmen und Ausgaben für den Verein und die Einnahmen und Ausgaben für die durchlaufenden Posten auszuweisen.

Der Kassierer/Schatzmeister führt im Auftrag des Vorstandes die Kassengeschäfte und trägt die Verantwortung für die Finanzen des Vereins.

2. Zuständigkeitsordnung

- Der Kassierer/Schatzmeister ist zuständig für die Erarbeitung des jährlichen Haushaltplanes des Vereins und legt ihn in der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor. Er führt das Buchwerk des Vereins und hat nach Abschluss des Geschäftsjahres das Buchwerk abzuschließen, den Kassen- und Vermögensbericht anzufertigen und sämtliche Unterlagen für die Kassenprüfer bereitzustellen. Er ist verantwortlich für das termingerechte Begleichen aller finanziellen Zahlungsverpflichtungen des Vereins. Er ist zuständig für die Verwaltung und den ordnungsgemäßen Nachweis der finanziellen und materiellen Mittel und berät den Vorstand beim satzungsgemäßen Einsatz der finanziellen Mittel des Vereins. Mit Hilfe des Vorstandes sorgt er dafür, dass jedes Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich nachkommt. Er organisiert die Kassierung des Mitgliedsbeitrages, des Pachtzinses, der zu bezahlenden Pflichtstunden, Grundsteuer A und B sowie der Kosten für Energie und Wasser.

- Der Beisitzer Bau- und Werterhaltung organisiert die im Vereinsinteresse erforderlichen Instandhaltungen, Bau- und Werterhaltungsmaßnahmen sowie Beschaffungen für die Tätigkeit im Bereich der Werterhaltung. Er organisiert die Arbeitseinsätze der Mitglieder und führt den Nachweis über die geleisteten Arbeitsstunden. Er ist zuständig für das Einziehen des Betrages für die nichtgeleisteten Arbeitsstunden und deren Nachweisführung. Für den jährlichen Haushaltsplan leistet er die erforderliche Zuarbeit für den Teil Bau/Werterhaltung und ist verantwortlich für die Einnahmen und Ausgaben auf diesem Gebiet. Die Abrechnung mit allen Nachweisen ist am Jahresende dem Kassierer/Schatzmeister vorzulegen und geht mit in die Jahresrechnung ein.

- Der Beisitzer Kultur plant in Abstimmung mit dem Vorstand die kulturellen Höhepunkte des Vereinslebens.

Für alle Ausgaben und Einnahmen ist ein entsprechender Finanzplan aufzustellen. Getroffene Vereinbarungen haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen und sind vor Abschluss dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.

3. Beitragsordnung

Mit der Beitrags- und Gebührenordnung werden die Zahlungsverpflichtungen des Vereins gesichert und zweckgebundene Rücklagen für satzungsgemäße Zwecke gebildet.

Die Beitrags- und Gebührenordnung wird im November des laufenden Jahres für das Folgejahr auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses bekanntgegeben.

Sie beinhaltet:

- jährlicher Mitgliedsbeitrag zur Sicherung des Vereinslebens und für die Abgabe an den Stadtverband
 - . Aufwendungen für Bau und Unterhaltung
 - . Anschaffung von Geräten, Maschinen und Werkzeugen
 - . Aufwendungen für kulturelle Höhepunkte
 - . Aufwendung Pflege öffentlicher Flächen
 - . Aufwendungen für die Werterhaltung und Beschaffungen für das Vereinsheim
- Umlagen pro Garten für besondere Vorhaben nach Beschluss der Mitgliederversammlung
- Pachtgebühr pro qm Gartenfläche und Anteil öffentliche Fläche
- Grundsteuern entsprechend der Steuerbescheide
- Festlegungen über die Anzahl der zu leistenden bzw. der zu zahlenden Pflichtstunden und deren Betrag pro Stunde.

4. Mahnkosten

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 Buchstabe d der Satzung des Kleingärtnervereins „Lebensfreude“ e.V. ist der Vorstand berechtigt, bei Zahlungsverzug Mahnkosten zu erheben.

Für die 1. Mahnung werden 5,00 € fällig und für die 2. Mahnung 10,00 €. Die Beträge werden fällig, wenn anfallende Rechnungen für Pacht, Mitgliedsbeiträge, Energie, Wasser und anderes nicht bis zum Fälligkeitstermin auf dem Konto des Kleingärtnervereins eingegangen sind.

Die Mahnkosten werden in Rechnung gestellt.

5. Verfügung über die Vereinsfinanzen

Verträge über Dauerschuldverhältnisse müssen durch den Vorstand bestätigt werden.

Bankunterschriftsbefugnis haben der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in jeweils gemeinsam mit dem Kassierer bzw. dem Schriftführer.

Die übrigen Vorstandsmitglieder verfügen über die Vereinsfinanzen im Umfang der durch den Vorstand bestätigten Vorhaben.

Beschlossen zur Jahreshauptversammlung am 13.09.2020

Zuletzt geändert am: 01.01.2021

Punkt 3 und 4

**Anlage zum Unterpachtvertrag und zur
Kleingartenordnung**

Sehr geehrte(r) Gartenfreund(in),

der Vorstand unseres Vereins begrüßt Sie als neues Mitglied und wünscht Ihnen viel Freude und Entspannung bei Ihrer kleingärtnerischen Tätigkeit.

In allen Fragen des Vereinslebens sind Ihre Ansprechpartner:

Vorstandsvorsitzende	Gfdn. Hirsch, Ilona Mobil: 0170/7015292	Garten 109
Stellvertreterin Gartenverpachtung und Kündigung	Gfdn. Schumann, Katja Mobil: 01512/6961198	Garten 71
Hauptkassiererin	Gfdn. Nagel, Elke Tel.: 0371/47838310 Mobil: 0157/73420951	Garten 98
Schriftführerin	Gfdn. Fritzsche, Ilona Mobil: 0151/64052338	Garten 152
Bauobmann	Gfd.Fürtig, Udo Mobil: 0170/4131596	Garten 77
Kultur sowie Heimvermietung	Gfdn. Eva-Maria Lippoldt Mobil: 0176/61242589	Garten 173

1. Allgemeines

1.1. Jeden ersten Montag (außer an Feiertagen, dann 2. Montag) im Monat findet eine Sitzung des Vorstandes im Vereinsheim/Vereinszimmer statt. Anschließend folgt eine Sprechstunde für die Mitglieder des Vereins. Die Zeiten werden in den Schaukästen bekanntgegeben.

1.2. Die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung ist Pflicht eines jeden Mitgliedes.

1.3. Die Räume des Vereinsheimes stehen für Feiern der Vereinsmitglieder zur Verfügung. Die Miete beträgt pro Benutzung

komplett	80,00 €
Gaststätte und Vereinszimmer	70,00 €
nur Gaststätte	60,00 €
nur Vereinszimmer	30,00 €.

Für den Wasser- und Energieverbrauch wird eine Pauschale von 25,00 € erhoben.

Die Benutzung der Küche, des gesamten Geschirrs und der Toilette sind inklusive.

Bei Fremdvermietung ist eine Sicherheitsleistung von 100,00 € zu hinterlegen

2. Pacht und Kosten

2.1. Die Mitglieder verpflichten sich, den Festlegungen des Vereins nachzukommen sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag zu dem festgelegten Termin zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag beträgt zurzeit für jeden Garten 100,- € jährlich (Verwendung s. Finanzordnung).

2.2. Folgende Kosten sind jährlich zu entrichten:

- Pacht an den Stadtverband	0,14 €/m ²
- Grundsteuer A	verschieden 0,32 € - 1,86 €
- Grundsteuer B (Baulichkeiten)	verschieden ca. 11,00 bis 20,00 €

An das Finanzamt:

- Grundsteuer B (größere Lauben bei Bestandsschutz).

2.3. Jeder neue Gartenpächter zahlt eine Sicherheitsleistung (Kautions) von 250,00 €.

2.4. Für die Gemeinschaftsarbeit gelten folgende Regelungen:

- von 10 Gesamtpflichtstunden sind 5 Pflichtstunden abzuleisten
- die Zeit für die Arbeitseinsätze wird durch den Vorstand mittels Aushang bekanntgegeben, die Einsätze sind mit dem Bauobmann bzw. den Einsatzverantwortlichen abzustimmen
- 5 Pflichtstunden sind finanziell abzugelten (á 5,00 € lt. Beschluss vom 30.11.1997)
- besteht keine Möglichkeit die Pflichtstunden abzuleisten, können diese in Abstimmung mit dem Bauobmann/Vorstand finanziell (15,00 € á Std.) abgegolten werden (Beschluss vom 13.09.2020).

2.5. Das Ablesen der Zähler für Elektroenergie und Wasser erfolgt jeweils am letzten Samstag im September bzw. am ersten Samstag im Oktober des Jahres. Dazu sind die Zählerleinrichtungen durch dem Pächter zugänglich zu machen. Anschließend werden auf der Grundlage der abgelesenen Werte der Haupt- und Unterzähler (siehe Festlegungen zur Pacht) die Rechnungen erstellt und den Mitgliedern zugestellt. Zählerabweichungen werden gleichmäßig auf die Gärten aufgeteilt. Die Wasserleitungen mit Standrohr und die Wasseruhren sind Eigentum des Vereins. Veränderungen

dürfen nicht vorgenommen werden. Ab dem Absperrventil gehört die Wasserleitung dem jeweiligen Unterpächter.

3. Kündigung und Übergabe des Pachtgartens (Ergänzung zu §2 und § 11 des Unterpachtvertrags)

3.1. Ablauf der Kündigung des Pachtvertrages und Mitgliedschaft im Verein

Die Kündigung muss dem Vorstand in schriftlicher Form vorgelegt werden. Der Vorstand organisiert die Gartenbegehung und die erforderliche Wertermittlung (§ 11 Unterpachtvertrag). Bei beiden Terminen muss der Pächter anwesend sein.

Der Bestandsschutz gemäß BKleingG vom 28.02.1983 mit Änderung vom 08.04.1994 (§ 20a) erlischt bei Pächterwechsel für Zweitbauten, ungenutzte Gewächshäuser und Wald- bzw. Parkbäume. Erforderliche Veränderungen bezüglich der Baulichkeiten und Anpflanzungen werden im Begehungprotokoll festgehalten. Die Auflagen sind **vor** der Wertermittlung zu erfüllen. Dem Vorstand ist die Erledigung mitzuteilen.

Der Garten ist am Ende des Pachtvertrages frei von Müll und in ordentlichem Zustand zurückzugeben.

3.2. Wertermittlung

Die Kosten der Wertermittlung betragen z.Z. 40,00 €. Sollte der abgebende Pächter mit dem dabei erstellten Wertermittlungsprotokoll nicht einverstanden sein, muss er seinen Widerspruch innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt beim Vorstand schriftlich mit Benennung der Mängel erklären.

Pächter, deren Gartenlauben größer als 24 m² sind und somit Grundsteuer B zahlen müssen, müssen sich bei Pächterwechsel mit dem Finanzamt Chemnitz-Süd in Verbindung setzen.

Der Kaufpreis ist zwischen dem abgebenden Pächter und dem Nachfolger zu vereinbaren. Ein Exemplar des Kaufvertrags erhält der Vereinsvorstand.

Der abgebende Pächter muss sich zur Sicherung seines Eigentums aktiv an der Wiederverpachtung beteiligen.

3.3. Kündigung des Pächters bei nicht sofortiger Wiederverpachtung:

Mit dem abgebenden Pächter wird eine Vereinbarung abgeschlossen, dass er sein Eigentum*** bis zu einer Neuverpachtung, längstens jedoch 2 Jahre, auf der Parzelle belassen kann und er in dieser Zeit eine Verwaltungspauschale von 100 € zahlt. Ein erneutes Pachtverhältnis entsteht dadurch nicht und somit ist keine Gartennutzung möglich.

Dabei ist die Parzelle so zu pflegen, dass kein Samenflug oder ähnliches entsteht, es ist Gras zu mähen, gefallen Obst zu entsorgen und die Hälfte des Außenweges unkrautfrei zu halten.

Wenn die Pflege nicht erfolgt, ist eine Zahlung von 30 x 7,50 €/Jahr zusätzlich zu entrichten, damit der Verein den Garten pflegen kann.

KGV „Lebensfreude“ e.V.

Chemnitz, 01.01.2021

***** Definition zu Eigentum:**

Wir unterscheiden in bewegliches und starres Eigentum.

Bewegliches Eigentum:

Gartenmöbel

Gartengeräte

Hilfsmittel

Starres Eigentum:

Laube

Obstbäume

Sträucher und Koniferen

Zwiebeln und Stauden

Gehwegplatten und Rasenbordsteine

Zaun

Das bewegliche Eigentum ist komplett zu entfernen bzw. Vereinbarung mit dem Nachpächter zu treffen.

Auch das starre Eigentum kann dem Nachpächter übergeben werden, anderenfalls ist ebenfalls alles zu entfernen.

Abweichende Regelungen zum Eigentum sind generell mit dem Vorstand zu vereinbaren.